

**Vorschlag für eine „Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, COM(2021) 733 final (Kompromisstext: Stand 6.6.2024);  
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**

**I. „Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Kompromisstextes vom 06. Juni 2024**

Auf die einheitliche Länderstellungnahme vom 17. Juni 2025 replizierte die Europäischen Kommission (Stand Oktober 2025). Die einheitliche Länderstellungnahme vom 17. Juni 2025 bleibt aufrecht. Aufgrund der Replik werden die Punkte 3, 4, 5 und 7 der einheitlichen Länderstellungnahme abgeändert und gelten nun wie nachstehend ausgeführt; die anderen Punkte bleiben unberührt.

**3. Standardisierte Formulare (Art. 8 Abs. 2)**

Standardisierte Formulare sind für die förmliche Erklärung nicht mehr vorgesehen. Art. 8 Abs. 2 normiert: „*The Member State of residence may also require a voter pursuant to Article 3 to produce a valid identity document, along with a formal declaration stating their name, nationality, date and place of birth and address in the electoral territory of the Member States of residence. The Member States may also require that the formal declaration include additional contact details such as telephone number or email address.*“

Die in Österreich verwendeten Formulare erheben ohnehin dieselben Daten (Name, Nationalität, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse), lediglich der Geburtsort, die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse werden nicht erhoben. „May require“ wird als Ermessen der Mitgliedstaaten zum Umfang der Datenerhebung ausgelegt.

Die EK/DG Just führt dazu in der Replik vom Oktober 2025 aus: „*Die Datenerhebungspraktiken liegen im Ermessen der Mitgliedstaaten. Dieses Ermessen bedeutet, dass in der Richtlinie zwar festgelegt ist, welche Informationen erhoben werden können, es jedoch letztlich im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zu entscheiden welche Informationen erhoben werden. Diese Flexibilität ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihre Datenerhebungspraktiken an ihre nationalen Rechtsrahmen und Verwaltungskapazitäten anzupassen und so unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.*“

Da sich die einheitliche Länderstellungnahme vom 17. Juni 2025 grundsätzlich mit der Replik inhaltlich deckt, **wird vorgeschlagen, dass Ausführungen der Replik auch in den Erwägungsgrund 23 aufgenommen werden (siehe Kompromissvorschlag zu Punkt 7), damit die bisherigen Einwände fallen gelassen werden können.**

#### **4. Klare und einfache Sprache**

Die Verpflichtung, dass der Wohnsitzmitgliedstaat die mobilen Unionsbürger\*innen rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber zu informieren hätte, wie über einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit der Kandidatur entschieden worden ist, besteht nur noch in Art. 11 Abs. 1. Der Erwägungsgrund 16 gibt hierzu weiteren Aufschluss; es wird gefordert, dass die Informationen in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von Betroffenen verstanden werden. Ein Verweis auf die Rechtsnormen bleibt möglich.

Unseres Erachtens lässt sich Art. 11 der Kommunalwahl-RL nicht in das österreichische Wahlrechtssystem einbetten. So wie Art. 11 derzeit formuliert ist, bezieht er sich auf den konkreten Einzelfall. Die Behörde müsse in einfacher und klarer Sprache mitteilen, wie über einen konkreten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder über die Zulässigkeit der Kandidatur entschieden wurde.

In Österreich erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Basis der Wählerevidenzen automatisiert unter Zuhilfenahme des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR), welches auf der polizeilichen Meldung einer Person im Sinne des Meldegesetzes fußt. Das bedeutet, dass ein Wähler oder eine Wählerin in Österreich eben keinen Antrag auf Registrierung in einem Wählerverzeichnis stellen muss, wenn er zum Zeitpunkt des Stichtages der Wahl rechtlich korrekt am Ort einer Wahl gemeldet ist. Lediglich für den Fall, dass im Sinne des Wählers oder der Wählerin eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgen soll, ist von diesem oder dieser ein Antrag zu stellen. Eine darüber erfolgende Erledigung ergeht als Bescheid (vgl. z.B. § 33 Abs. 1 Gesetz vom 21. April 2009 über die Steiermärkische Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBI. Nr. 59/2009 idF LGBI. Nr. 68/2025). Der Spruch eines Bescheides unterliegt klar definierten Formerfordernissen, die vor allem auf die Rechtssicherheit des Rechtssuchenden abzielen. Solche gesetzlichen Mindestvorschriften zum Schutze des Rechtssuchenden dürfen in ihrem Sinngehalt nicht verändert werden.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Kandidatur wird darauf hingewiesen, dass wahlwerbende Parteien zur Teilnahme an der Kommunalwahl Wahlvorschläge einzubringen haben. Die Wahlvorschläge haben auch die unter dieser Partei kandidierenden Personen (Bewerber\*innen) zu enthalten (Parteiliste). Diese Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlbehörde geprüft und in

einer Wahlbehördensitzung abgeschlossen. Die abgeschlossenen Wahlvorschläge werden sodann veröffentlicht. Die Kommunikation der Wahlbehörde hinsichtlich des Wahlvorschlags läuft über die im Wahlvorschlag genannte zustellungsbevollmächtigte Person und nicht über die wahlwerbenden Personen selbst.

Es wird folgender Kompromiss für Art. 11 Abs. 1 vorgeschlagen:

*„Der Wohnsitzmitgliedstaat informiert die betroffenen Personen oder einem befugten Vertreter ihrer Partei rechtzeitig darüber, wie über die Eintragung ins Wählerverzeichnis oder eine Kandidatur entschieden worden ist. Die Auskunft ist der antragstellenden Person oder einem Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei, unter der die Kandidatur erfolgt ist, zu erteilen.“*

Sofern dieser erste Kompromissvorschlag aus verhandlungstaktischen Gründen nicht umsetzbar ist, wird **in eventu folgender Kompromiss** für Art. 11 Abs. 1 und die Änderung der Erwägungsgründe vorgeschlagen:

*„Der Wohnsitzmitgliedstaat informiert rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber, wie über die Eintragung ins Wählerverzeichnis oder eine Kandidatur entschieden worden ist. Die Auskunft ist der antragstellenden Person oder einem befugten Vertreter ihrer wahlwerbenden Partei, unter der die Kandidatur erfolgt ist, zu erteilen.“*

**Die Forderung, den Zusatz „in klarer und einfacher Sprache zu informieren“, kann nur fallen gelassen werden, wenn in den Erwägungsgründen ausformuliert wird:**

*„Das Erfordernis klarer und einfacher Sprache ist im Rahmen der formalen Anforderungen behördlicher Erledigungen der Mitgliedstaaten zu sehen. Wird eine Entscheidung im Sinne des Art. 11 mittels Rechtsakt erledigt, so hat der Mitgliedstaat die innerstaatlichen Formvorschriften zu wahren. Außerhalb der förmlichen Erledigung kann, etwa durch ein erläuterndes Beiblatt oder in anderer geeigneter Form über die Entscheidung in klarer und einfacher Sprache informiert werden.“*

## **5. Wahlinformation in einer weiteren Unionssprache**

Hierzu wird ausgeführt, sämtliche Prozesse der politischen Beteiligung – von Gemeinderatssitzungen über Beschlüsse des Gemeinderates bis hin zu Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Gemeindevorstandes – werden in deutscher Sprache abgehalten und dokumentiert. Ebenso werden diese Informationen und Entscheidungen den Gemeindebürger\*innen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Um aktiv und informiert am politischen Geschehen teilnehmen und demokratische Mitbestimmungsrechte effektiv nutzen zu können, ist ein gewisses Sprachniveau erforderlich und notwendig. Der Verweis in

Art. 12 Abs. 3 auf die VO (EU) 2018/1724 (Single Digital Gateway) wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die VO (EU) 2018/1724 ermöglicht den Zugang zu Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften nach dem Unionsrecht und nationalem Recht, die für Bürger und Unternehmen gelten, die ihre Rechte aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt und in den in Anhang I angegebenen Bereichen ausüben oder ausüben wollen. Hierzu gehört gemäß dem Anhang I lit D Z 3 der VO (EU) 2018/1724 die Information von Unionsbürger\*innen über ihre Rechte, Pflichten und Vorschriften zur Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament. Diese Informationen sind über einen einfachen Online-Zugang bereitzustellen.

Den Erwägungsgründen zur VO (EU) 2018/1724 kann entnommen werden, dass die Ausübung der Freizügigkeitsrechte erleichtert werden soll. Bürger\*innen sollen „*hinreichend umfassende und verlässliche Informationen über ihre im Unionsrecht festgeschriebenen Rechte*“ erhalten, um ihre Rechte und Pflichten ausüben zu können. „*Die Information sollte klar, eindeutig und verständlich formuliert, funktional und auf die Zielgruppe zugeschnitten sein.*“ Informationen über Verfahren sollten alle relevanten vorhersehbaren Verfahrensschritte abdecken. Bürger\*innen und Unternehmen sollen leicht herausfinden können, welche Vorschriften für sie gelten und wie diese Vorschriften auf ihre Tätigkeit angewendet werden.

Die VO (EU) 2018/1724 verlangt zusammengefasst die Bereitstellung von Informationen, damit Unionsbürger\*innen ihre Rechte, Pflichten und Vorschriften kennen, um an Kommunalwahlen teilzunehmen. Gemäß Art. 9 VO (EU) 2018/1724 müssen diese Informationen in einer Amtssprache der Union zur Verfügung gestellt werden, „*die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird*“

Hiervon unterscheidet sich Art. 12 Abs. 3 Kommunalwahl-RL (idF 06.06.2024) wesentlich und fordert die Bereitstellung von zusätzlichen Informationen: Informationen über „*Registrierung als Wähler oder Kandidat bei Kommunalwahlen*“, „*Allgemeine Informationen über die Organisation der Wahlen, einschließlich der Bedingungen für die Registrierung als Wähler oder Kandidat, des Wahltermins und der Art und Weise und des Ortes der Stimmabgabe, müssen auch in mindestens einer weiteren Amtssprache der Union verfügbar sein*“. Diese zusätzlichen Informationen müssen zumindest in einer weiteren Amtssprache der Union zur Verfügung gestellt werden. Hierzu erläutert der Erwägungsgrund 17, dass die Mitgliedstaaten verschiedene offizielle Amtssprachen der Union in bestimmten Gebieten oder Regionen verwenden können, die von der größten Bevölkerungsgruppe der dort wohnenden Unionsbürger\*innen verstanden wird.

**Es wird daher weiterhin an der ersatzlosen Streichung des Art. 12 Abs. 3 und des Erwägungsgrundes 17 (der näheres zu den Übersetzungen ausführt) festgehalten.**

Es gibt ohnehin schon eine Verpflichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a iVm Art. 9 und Anhang I lit. D der VO (EU) 2018/1724 zur Bereitstellung von Informationen. Eine doppelte legistische Informationsverpflichtung widerspricht der Bundesländerforderung nach Bürokratieabbau und ist auch nicht im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung.

Sollte aus verhandlungstaktischen Gründen die Streichung nicht möglich sein, wird **in eventu** folgender **Kompromiss** vorgeschlagen:

**Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:** „*Informationen über die Rechte, Pflichten und Vorschriften zur Kommunalwahl sind von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 der VO (EU) 2018/1724<sup>1</sup> bereitzustellen.*“

Der **Erwägungsgrund 17** wäre im jetzigen Wortlaut zu entfernen bzw. anzupassen damit Kohärenz mit Art. 12 Abs. 3 besteht. Es muss vermieden werden, dass die Informationspflicht in den Erwägungsgründen näher bestimmt oder ausgeweitet wird.

## **7. Monitoring- und Reportingpflichten**

Die Monitoring- und Reportingpflichten wurden im Richtlinienvorschlag vom 06.06.2024 schwammig entkräftet. Mitgliedstaaten sollen nach „best effort“ die COM mit der Bereitstellung von verfügbaren Informationen bei der Berichtserstellung unterstützen (Art. 14). Erwägungsgrund 23 zählt beispielhaft Daten über die Registrierung von Wähler\*innen und Kandidat\*innen, die Wahlbeteiligung sowie aggregierte anonymisierte Daten über Nationalität, Alter, Sprache und Standort auf.

Die Replik der COM (Stand Oktober 2025) deckt sich mit den Forderungen in der Länderstellungnahme vom 17. Juni 2025, die Verwaltung weitestgehend zu entlasten. Die Replik erkennt an, dass die Datenerhebung einen erheblichen Mehraufwand für die Wahlbehörden, insbesondere für die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bedeutet. Kommt diesem aber entgegen, weil festgehalten wird, dass nur jene Daten zu melden sind, die in einem Mitgliedstaat vorhanden sind und auch keine Verpflichtung besteht weitere Daten zu erheben.

---

<sup>1</sup> Single Digital Gateway

**Den Ausführungen in der Replik kann gefolgt werden. Aus diesem Grund wird folgender Kompromisstext für den Erwägungsgrund 23 vorgeschlagen:**

*„(23) Die Europäische Kommission erkennt an, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Kapazitäten zur Bereitstellung von Daten haben. Daher legt die Richtlinie zwar fest, welche Daten erhoben werden können, dennoch liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten darüber zu entscheiden welche Daten letztendlich erhoben werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln nur verfügbare Daten an die Europäische Kommission. Es sollen keine neuen Daten erhoben oder erstellt werden, wenn bestimmte Datenelemente nicht ohne Weiteres zugänglich sind.“*

*Diese Flexibilität trägt dazu bei, die Notwendigkeit einer umfassenden Datenerhebung mit den praktischen Erwägungen der Verwaltungskapazitäten in Einklang zu bringen. Die Mitgliedstaaten haben dadurch die Möglichkeit die Datenerhebung an den nationalen Rechtsrahmen und die Verwaltungskapazitäten anzupassen und so unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.“*

Abschließend wird betont, in Österreich gibt es kleine Wahlkreise; die Erhebung der geforderten Daten könnte auch in anonymisierter Form Rückschlüsse auf einzelne wählende Unionsbürger\*innen zulassen. Dies widerspricht den Grundsätzen des Wahlrechts und dem Datenschutz (politische Gesinnung sind sensible Daten). Eine Übermittlung aggregierter Daten wäre daher ausschließlich auf Ebene des gesamten Mitgliedsstaates Österreich möglich und es dürfen, auch in anonymisierter Form, keine Rückschlüsse auf einzelne Wähler\*innen möglich sein.

## **II. Schlussfolgerung**

Die Länder behalten sich ihre Zustimmung zum gegenständlichen Richtlinienentwurf im Rahmen einer einheitlichen Länderposition vor. Eine Zustimmung soll nach sorgfältiger Evaluierung des durch den Bund vorgelegten Verhandlungsergebnisses erfolgen. Der Bund wird aufgefordert, die vorgebrachten Länderpositionen samt Kompromissvorschlägen auf EU-Ebene einzubringen und konsequent zu vertreten.“